

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im  
Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften**

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Dem § 8 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 9) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven